

GEMEINDERAT

12 60

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Manuela Bernasconi
Telefon 041 349 12 60
Telefax 041 349 14 85
E-Mail manuela.bernasconi@horw.ch

26. Juni 2013 G1.04.04

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 627/2013 von Durrer Konrad, L2O, und Mitunterzeichnenden: Erdbehrtschgefahr in Horw

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Mai 2013 ist von Konrad Durrer, L2O, und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

Die folgende Pressemitteilung ist anfangs Mai durch die Presse gegangen:

"Wegen des Regenwetters steigt in der Schweiz die Gefahr von Hangrutschten. Die Böden seien gesättigt und könnten kaum noch Wasser aufnehmen, teilt SRF Meteo mit. Besonders prekär sei die Situation in der Zentralschweiz."

Durch die Klimaveränderung ergeben sich offensichtlich mehr Niederschläge als früher. Dies führt zu neuen Verhältnissen und neuen Gefahren. Deutlich wird das in Sarnen, Beckenried und Lauerz."

Ich bitte den Gemeinderat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Gibt es auch in Horw gefährdete Gebiete?
2. Wie aktuell sind die Gefahrenkarten von Horw?
3. Drängt sich eine Aktualisierung mit Teilrevision des BZR auf?
4. Werden bei Baugesuchen die aktuellen Gefahren berücksichtigt und über das geltende BZR hinaus den Bauherren gezielt Auflagen gemacht?
5. Wie sieht es mit der Haftung der Gemeinde bei erteilten Baubewilligungen und nachträglichen Bauschäden aus?

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Gibt es auch in Horw gefährdete Gebiete?

Der ganze Pilatushang kann als rutschgefährdet bezeichnet werden. Die geologischen Verhältnisse sind bei der Erarbeitung des Bebauungsplans Pilatushang eingehend abgeklärt worden und die notwendigen Massnahmen in den Bebauungsplanvorschriften festgelegt worden. Die in der Bauzone gelegenen Hanggebiete sind gering gefährdet. Dieser Gefährdung kann mittels geeigneter Massnahmen (kontrollierte Ableitung des Oberflächen- und weiteren Hangwassers, Anbringen von Felsankern, geeignete Fundation) begegnet werden. Die Bachtobel generell weisen eine mittlere bis erhebliche Gefährdung bezüglich Rutschung auf. Diese Gefährdung kann mit geeigneten Bachverbauungen beherrscht werden.

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung sowie jeden 1. Dienstag im Monat bis 18.30 Uhr

In der Talebene liegt ein kleiner Teil der Bauzone im Gebiet mit mittlerer Hochwassergefährdung und rund 2/3 im Gebiet mit geringer Gefährdung. Der Hochwassergefährdung wird durch bauliche Massnahmen bis zur Höhe der ermittelten kritischen Wasserstandshöhen entgegengewirkt.

Zu 2. Wie aktuell sind die Gefahrenkarten von Horw?

Im Geoportal des Kantons, www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte, ist die Gefahrenkarte mit den Prozessen Wasser und Rutschung online abrufbar. Die Gefahrenkarte "Gefährdung durch Wasserprozesse" wurde 2011 neu aufgearbeitet und umfasst das ganze Siedlungsgebiet der Gemeinde. Zusätzlich können die einzuhaltenden Schutzhöhen parzellscharf online im WEB-GIS der Gemeinde unter der Rubrik "Überflutungskarte", abgefragt werden.

Weiter hat der Kanton im Internet, auch im Geoportal, seit Februar 2013 die Karte der Baugrundklassen als Grundlage für die ortsspezifischen Erdbebenanforderungen sowie auf der Homepage der Dienststelle Verkehr- und Infrastruktur (vif) Informationen zur Risikoanalyse im Internet aufgeschaltet.

Auf der Homepage der Gemeinde sind die Links zu den Unterlagen des Kantons geschaltet.

Zu 3. Drängt sich eine Aktualisierung mit Teilrevision des BZR auf?

Nein, das Bau- und Zonenreglement und der Zonenplan enthalten Gefahrenhinweiszonnen, welche für detailliertere Angaben auf die Gefahrenkarte verweisen.

Zu 4. Werden bei Baugesuchen die aktuellen Gefahren berücksichtigt und über das geltende BZR hinaus den Bauherren gezielt Auflagen gemacht?

Die "Gefahrenkarte, Gefährdung durch Wasserprozesse" wird berücksichtigt. Horw verfügt über relativ kleine Gebiete mittlerer Gefährdung. Für diese sind die notwendigen Schutzmassnahmen zwingend mit dem Baugesuch aufzuzeigen, ansonsten sie nicht bewilligt werden. Für Gebiete mit geringer Gefährdung besteht nur die Empfehlung, Schutzmassnahmen zu treffen. Im Rahmen der Baugesuchsprüfung wird geprüft, ob die Konzeption zur Gefahrenabwehr geeignet ist. Andernfalls werden zusätzliche Massnahmen empfohlen.

Auflagen im öffentlich-rechtlichen Baubewilligungsverfahren müssen sich grundsätzlich auf eine gesetzliche Grundlage beziehen. Fehlt eine solche, kann nur mittels Empfehlungen auf erkennbare Defizite hingewiesen werden. Die Gebäudeversicherung hingegen kann als Versicherer, gestützt auf die Versicherungsgesetzgebung, strengere Auflagen machen.

Zu 5. Wie sieht es mit der Haftung der Gemeinde bei erteilten Baubewilligungen und nachträglichen Bauschäden aus?

Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für Bauschäden. Es ist Sache der mit dem Bau beauftragten Fachleute, Bauschäden zu verhindern.

Freundliche Grüsse

Markus Hool
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

Versand: 28. Juli 2013